

Ausbildung an der Kettensäge

**Angebot für die Feuerwehr erweitert!
Ein gemeinsames Projekt des Landesfeuerwehrverbandes
und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz**

von Andreas Hacker

Alle Jahre wieder stehen die kommunalen Aufgabenträger mit ihren Feuerwehren vor der Aufgabe, Feuerwehrangehörige im Umgang mit der Motor- oder Kettensäge zu schulen. Ohne Zweifel zählt die Kettensäge zu den gefährlichen Geräten. Eine angemessene Ausbildung ist daher unverzichtbar.

Vor dem Hintergrund „Motorsäge als Rettungsgerät“ ist bei den Feuerwehren eine spezielle Ausbildung erforderlich, deren Umfang jedoch deutlich unter dem z. B. für Forstwirte liegt. Doch bereits diese Ausbildung stellt viele Träger der Feuerwehren vor Schwierigkeiten. Insbesondere dadurch, dass in den Reihen der Feuerwehrangehörigen üblicherweise ein starkes Interesse am Umgang mit der Motorsäge besteht.

Der Träger der Feuerwehr ist als Unternehmer dafür verantwortlich, die Randbedingungen für die in seinem Auftrag durchzuführenden Arbeiten festzulegen (Auswahl-, Organisations- und Kontrollpflichten). Hierzu zählt beispielsweise, das Aufgabenspektrum abzugrenzen, bekannt zu machen sowie festzulegen, wie viele und welche Feuerwehrangehörige mit der Motorsäge eingesetzt werden sollen. Für diesen Personenkreis ist eine den

Aufgaben entsprechende Ausbildung zu organisieren.

Natürlich soll Feuerwehrdienst attraktiv sein und auch Spaß machen. Wichtig ist hierbei, allen Beteiligten zu vermitteln, dass Feuerwehrdienst im Rahmen einer Institution erfolgt, in der Vorgesetzte Verantwortung und Fürsorgepflichten tragen.

So, wie nicht jeder Drehleitermaschinist werden kann, sollte sinnvollerweise auch nur eine begrenzte Anzahl von Feuerwehrangehörigen für den Einsatz mit der Motorsäge vorgesehen werden – insbesondere im Hinblick auf das sehr eng begrenzte Einsatzspektrum nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG).

Einige Kommunen werden selbst aktiv und führen die Aus- und Fortbildung mit eigenem Personal durch. Art und Umfang

der Ausbildung und regelmäßigen Unterweisungen richten sich nach der vorgesehenen Arbeitsaufgabe. Diese ist für die Feuerwehren durch das LBKG beschrieben.

Der Ausbilder muss

- den ordnungsgemäßen Umgang mit der Motorsäge beherrschen (fachliche Eignung),
- die vorgesehenen Aufgaben nach LBKG (Einsatz der Motorsäge in der Feuerwehr) kennen (Aufgabenkenntnis) und
- in der Lage sein, die erforderlichen Kenntnisse angepasst an die Ausbildungsgruppe zu vermitteln (Ausbildungsbefähigung).

Diese Voraussetzungen sind nicht automatisch erfüllt, sobald jemand selber an einer solchen Ausbildung teilgenommen hat. Von der fachlichen Eignung und einer Ausbildungsbefähigung kann bei einem Forstwirtschaftsmeister ausgegangen werden. Sofern ein Forstwirtschaftsmeister, ein Gärtnermeister mit entsprechender Vorbildung oder die Kombination aus Revierleiter und entsprechend geeignetem Forstwirt zur Verfügung steht, ist die dargestellte „Inhouse-Lösung“ sicher sehr praktisch.

In der überwiegenden Anzahl der Kommunen aber dürften diese Möglichkeiten nicht gegeben sein. Das Land hat in den vergangenen Jahren am Forstlichen Bildungszentrum in Hachenburg sogenannte „Feuerwehrinstruktoren“ ausgebildet. Dies sind Forstwirtschaftsmeister, die speziell für die Schulung von Feuerwehrangehörigen vorbereitet sind. Diese Instruktoren stehen den Kommunen als An-



Foto: Andreas Hacker



Foto: Forstliches Bildungszentrum Hachenburg

sprechpartner bei vielen Forstämtern zur Seite und sind für die gesamte organisatorische und fachliche Abwicklung der Unterweisungsveranstaltungen verantwortlich.

Darüber hinaus werden derzeit in Partnerschaft von Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. und Unfallkasse so genannte „Multiplikatoren“ ausgebildet. Das sind Feuerwehrangehörige oder auch Angehörige des Technischen Hilfswerks (THW), die eine entsprechende fachliche und methodische Ausbildung am Forstlichen Bildungszentrum erhalten.

Es ist daran gedacht, an drei Standorten in Rheinland-Pfalz Spannungssimulatoren zu stationieren. Die ausgebildeten Multiplikatoren sollen die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in eigener Regie durchführen.

Anmeldungen zu den Ausbildungsveranstaltungen erfolgen ausschließlich über den Landesfeuerwehrverband. Spannungssimulatoren können nur über die Landesgeschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes gebucht werden.

Wer zum Multiplikator ausgebildet werden soll, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ausbildung an der Motorsäge
- langjährige Erfahrung im Umgang mit Motorsägen
- Führungsfunktion mit Ausbildungserfahrung im Bereich der Feuerwehr oder anderer Organisationen (z. B. Gruppenführer)
- Lehrgang „Ausbilden in der Feuerwehr“ oder entsprechende Ausbildungsbefähigung (z. B. ADA-Schein)

Die Multiplikatoren müssen im zwei- bis dreijährigen Rhythmus an einer Fortbildung teilnehmen.

Diese beiden Gruppen (Feuerwehristrukturen, Multiplikatoren) erleichtern dem Träger der Feuerwehr seine Suche und Auswahl geeigneter Ausbilder. Zudem eröffnet sich dadurch den kommunalen Aufgabenträgern ein erweiterter Freiraum, auf eigene personelle Ressourcen zugreifen zu können. Damit können Schulungsveranstaltungen dieser Art häufiger durchgeführt, die Sicherheit dadurch erhöht und dabei möglicherweise auch Kosten reduziert werden.

Ansprechpartner:
Andreas Hacker

☎ 0 26 32 / 9 60 – 3 52

Vorschau auf neue Feuerwehrhelme-Norm

Die europäische Norm DIN EN 443 „Feuerwehrhelme“ wird verschärft. Sie wird überarbeitet, weil ihre bisherigen thermischen Anforderungen nicht ausreichen. Als Vorabinformation über die neuen Inhalte hat die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen eine PDF-Datei mit dem Titel „Feuerwehrhelm-Norm wird geän-

dert“ im Internet veröffentlicht. Das Dokument ist unter der Adresse www.fuk.de/ie/fuknews/Feuerwehrhelm_Norm.pdf abrufbar. Die Feuerwehr-Unfallkasse weist aber ausdrücklich darauf hin, dass der hier beschriebene Status nur ein Zwischenergebnis ist. Bis zum Erscheinen der revidierten Norm gilt für die

Beschaffung weiterhin: Die Feuerwehrhelme müssen die DIN EN 443 sowie die Kriterien, die der Bundesverband der Unfallkassen für die Widerstandsfähigkeit bei extremer Hitzebelastung festgelegt hat, erfüllen. Bekannt sind diese als „BUK-Test“. Einzelheiten hierzu unter: www.unfallkassen.de